

Gäa Richtlinienänderungen 2016_ Stand 11.2016- Erzeugung- gemäß den Beschlüssen der Bundesdelgiertenversammlung vom 17.11.2016- mit Veröffentlichung im Gäa Rundbrief 04/2016 Dezember 2016 treten diese in Kraft

Kapitel 2.1 Organische Dünger und Kompost

Der Einsatz von Gärresten aus Biogasanlagen, die nur mit konventionellen Fermentationsstoffen betrieben werden, ist verboten.

Grünut-Komposte dürfen nur verwendet werden, wenn sie die aktuellen Schwermetall-Grenzwerte und Fremdstoff Vorgaben von Gäa einhalten. Kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung (Bio-Tonne) müssen den Kriterien von Gäa entsprechen. (siehe Anhang 7)

Kapitel 2.1 Saat-und Pflanzgut

Jungpflanzen müssen selber angezogen oder von einem anderen – Gäa Betrieb, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von Gäa von einem anderen Bio Betrieb bezogen werden.

Kapitel 2.1 Pflanzenpflege- und Pflanzenbehandlungsmittel

Die Elektronenbehandlung von Saatgut mit niederenergetischen Strahlen ist zugelassen.

Kapitel 2.3 Baumschulen, Obstbau, Weinbau und Hopfenanbau-Kapitel 2.3 Saat-und Pflanzgut

Das Saat- und Pflanzgut muss aus Gäa Baumschulen bzw. Vermehrungsbetrieben bzw. von als gleichwertig anerkannten Biobetrieben, wenn hier nicht verfügbar von anderen Biobetrieben zugekauft werden wenn dort gewünschte Sorten und geeignete Qualitäten zur Verfügung stehen. Andere Herkünfte bedürfen der Genehmigung durch Gäa.

Kapitel 3. Tierhaltung

Bei artgemäßer Haltung und Fütterung werden durch unsere landwirtschaftlich genutzten Haustiere gesunde Lebensmittel, wichtige Rohstoffe und außerdem wertvoller Dung erzeugt Voraussetzung dafür ist ein hoher Tiergesundheits- und Tierwohlstatus. Zu diesem Zweck sorgt jeder tierhaltende Betrieb durch geeignete Managementmaßnahmen für eine gute Haltungspraxis.

Kapitel 8 Handel mit Zukaufware:

Der Zukauf von konventioneller Ware für die Direktvermarktung ist nicht zulässig. Produkte, die in ökologischer Qualität regional nicht angeboten werden, sind hiervon ausgenommen. Hierzu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch Gäa. Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischem und konventionellem Anbau angeboten werden.

Anhang 2: Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substratbestandteile

2. Wirtschaftsdünger von konvent. Betrieben nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß. VO (EG) Nr. 889/2008

Stallmist (nur aus bekannten Herkünften, kein konventioneller Geflügelmist und Schweinemist auch nicht in aufbereiteter Form)

3. Organische Ergänzungsdünger, Bodenverbesserungsmittel und Substratbestandteile

gütegesicherte Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) und kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung (Bio-Tonne) gemäß den aktuellen Kriterien und Vorgaben von Gäa in Anhang 7

Anhang 7: Kriterien zum Einsatz von Kompost

Gütegesicherte* Pflanzenkomposte (Grünkomposte) und kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung (Bio-Tonne) müssen den Kriterien von Gäa entsprechen.

* Komposte sind von Werken zu beziehen, die der Bundesgütegemeinschaft Kompost bzw. der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller e.V. angeschlossen sind und die regelmäßig eine Überprüfung auf diese organischen Schadstoffe (RAL- Bundearbeitsgemeinschaft Gütekompost)

Anhang 9. Betrieb von Biogasanlagen und Verwendung von Gärresten

1. Definitionen:

Ökoanlagen: durch Bio Betriebe betriebene Biogasanlagen

Agroanlagen: durch konv. Betriebe betriebene Anlagen die von Gäa Betrieben beliefert werden

Biomasse: Material welches in der Biogasanlage vergärt wird.

Gärreste: Reste, die nach der Gewinnung des Biogases in der Anlage übrigbleiben und als Dünger verwendet werden können

2. Regelungen für Ökoanlagen - durch Bio Betriebe betriebene Biogasanlagen

Für Ökoanlagen gilt das Ziel, ausschließlich Biomasse zu vergären, die aus biologischer Erzeugung stammt. Eine sinnvolle Abwärmenutzung und ein möglichst hoher Gesamtwirkungsgrad sind anzustreben, um eine hohe Energieeffizienz zu erzielen. Wenn zum Betreiben einer Ökoanlage die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist, um die notwendigen Mengen an Biomasse bereitzustellen, sind Biobetriebe zu bevorzugen. In Ökoanlagen eingespeiste

Biomasse muss in Anh. 2 (Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile) aufgeführt sein. Mindestens 50 % der zu vergärenden Biomasse muss aus biologischer Erzeugung stammen. Weitere 20 % der zu vergärenden Biomasse muss ebenfalls aus biologischer Erzeugung stammen oder darf aus folgenden Komponenten bestehen:

- Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben gemäß Anhang 2
- Pflanzenaufwuchs von Flächen, die Naturschutz-Schutzgebietsverordnungen unterliegen, oder
- Pflanzenaufwuchs von konventionellen Leguminosen-Grasflächen (Klee gras, Luzernegras etc.) oder Leguminosen- Gemengen.

Die Konformität dieser Biomasse ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Die Betriebe müssen den Anteil an Biomasse aus biologischer Erzeugung zum 1.1.2020 auf 100 % steigern. Diese Vorgabe wird im Jahr 2018 überprüft. Nährstoffe in Form von Biomasse, die Gäa-Betriebe aus betriebseigener Erzeugung in eine Ökoanlage hineingegeben haben und

als Gärreste zurückführen, gelten nicht als Nährstoffzukauf. Gärreste aus Ökoanlagen gelten als zugelassenes Düngemittel (siehe Anhang 2.3). Wenn ein Gäa-Betrieb für die eigene Ökoanlage Biomasse zukauf und die gesamten Gärreste auf die eigenen Flächen ausbringt, gilt das Nährstoffäquivalent der zugekauften Biomasse als Zukaufdünger und muss bei der Berechnung der zulässigen Zukaufdüngermenge berücksichtigt werden.

Für bestehende Biogasanlagen von Gäa-Betrieben die einen Gäa Zertifizierungsvertrag vor dem 31.12.2016 abgeschlossen haben gelten betriebsspezifische Übergangsregelungen bis 2020

3. Bedingungen für Agroanlagen aus denen Gäa Betriebe Gärreste entnehmen

Der Einsatz von Gärresten aus Biogasanlagen, die nur mit konventioneller Biomasse betrieben werden, ist verboten. In Agroanlagen dürfen, nur die in Anhang 2 dieser Richtlinie aufgeführten Düngemitteln als Biomasse eingespeist werden. Wenn Biomasse aus nicht-biologischer Erzeugung in Agroanlagen eingesetzt werden, dürfen diese nicht mit Beizmitteln aus der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide behandelt worden sein.

Nährstoffe in Form von Biomasse, die Gäa-Betriebe aus betriebseigener Erzeugung in eine Agroanlage hineingegeben haben und als Gärreste zurückführen, gelten nicht als Nährstoffzukauf. Für Gärreste aus Agroanlagen (durch konv. Betriebe betriebene Anlagen, die von Gäa Betrieben beliefert werden) gilt: Bringt ein Gäa Betrieb ökologisch erzeugte Biomasse in eine Agroanlage ein, die auch mit nicht ökologisch erzeugter Biomasse betrieben wird, darf er bis zum Jahr 2020 maximal die doppelte äquivalente Nährstoffmenge die er in Form von Biomasse eingebracht hat, als Gärreststand auf seinen Betriebsflächen ausbringen. Diese Regelung kann auch auf die

Rotation einer Fruchtfolge bezogen werden. Insgesamt darf die ausgebrachte Düngemenge der Gärreststände und zusätzlich zugekaufter organischer Fremddünger, das Äquivalent des eingebrachten Nährstoffanteiles und zusätzlich den Anteil von 0,5 DE / ha LN (0,5 DE=40 kg N) und Jahr nicht überschreiten.“